

radikal-mystischer Begarden mit deutlich häretischem, die kirchliche Autorität leugnendem und sie damit herausforderndem Gebaren Bischof Johann zum Einschreiten veranlaßten. Unter ihren Gefolgsleuten finden sich auch Beginen, aber sie spielen sichtlich keine Führungsrolle; soweit sie in diesem ersten Verfolgungsakt betroffen sind, handelt es sich um häretische, unbotmäßige, vereinfachend gesagt: „schlechte“ Beginen, unterschieden von den „guten“. Im zweiten Akt vermag der Straßburger Bischof in Klarstellung der undeutlichen Bestimmungen in der Dekretale *Cum de quibusdam mulieribus* diese seine Unterscheidung zwischen „rechten“ Beginen, die man gewähren lassen, und „schlechten“, die man verfolgen soll, allgemein rechtsverbindlich sanktionieren zu lassen. Die inneren Wirren in seinem Bistum, hervorgerufen durch die Auseinandersetzungen zwischen Pfarrklerus und Mendikanten, zwingen den Bischof schließlich, den Beginenstand doch generell aufzuheben, nicht mehr zwischen guten und schlechten, und noch nicht zwischen „freien“ und regulierten Beginen zu differenzieren. Letztere Unterscheidung verstehen die Mendikanten durchzudrücken, und bei diesem Stand der Dinge bleibt es in der Zukunft.

Dayton Phillips hat gezeigt, daß in den nächsten Jahrzehnten bei explosionsartiger Vermehrung der Beginenkonvente, die fast ausnahmslos nachweislich dem Dritten Orden (meist des Hl. Franz) angehören, die Zahl der „freien“, nicht in Konventen lebenden und nicht regulierten Beginen abrupt abnimmt¹²⁵). War das Beginenwesen vor der Verfolgung 1317/19 den Mendikanten zum guten Teil, wenn nicht überwiegend, nur locker verbunden, so brachte die Zeit nach der Verfolgung keineswegs den vom Weltklerus erhofften Aderlaß für die Bettelmönche, vielmehr organisierte sich das Beginenwesen im Dritten Orden der Mendikanten, legalisierte sich damit und verband sich den Bettelorden noch enger als

rung der päpstlichen Deklarationsschreiben *Lecte coram nobis* und *Racio recta* aus der Mitte des Jahres 1318 durch den Straßburger Bischof angespielt, in denen — wie oben ausführlich dargetan — genau jene grundsätzliche Unterscheidung zwischen „rechten“ und „schlechten“ Beginen getroffen wurde. — In diesem Urteil eine Reaktion der Kurie auf bischöfliches Wohlverhalten bezüglich der Durchsetzung des zugunsten der Terziaren ausgestellten Schreibens *Etsi apostolice sedis* vom 23. Februar 1319 zu sehen, wie Bihl, in: Arch. Franc. Hist. 14 (1921) S. 179 und McDonnell (wie Anm. 37) S. 534 behaupten (der Bihl auch in der falschen Einreihung von *Lecte coram nobis* in den Zusammenhang des Jahres 1319 folgt), halte ich für verfehlt. Beiden Autoren (wovon allerdings McDonnell recht unselbständig ist) muß man vorwerfen, nicht genügend zwischen Terziaren und (freien) Beginen zu unterscheiden, was zu dieser Zeit noch dringend geboten ist. Im Schreiben des Konstanzer Weihbischofs jedenfalls ist mit keinem Wort von Terziaren die Rede.

¹²⁵) Vgl. Phillips S. 226 u. 229 ff.